

nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9079** mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion gegen die Stimmen der Piraten und bei Enthaltung der Fraktion der FDP **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

16 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Drucksache 16/9813

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 3)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt in der Beschlussempfehlung Drucksache 16/9813, den Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung, nicht über die Beschlussempfehlung, sondern über den Gesetzentwurf Drucksache 16/9078 selbst. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/9078** mit den Stimmen von SPD, CDU, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piraten bei Enthaltung der FDP-Fraktion **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Achtzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 16/9758

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (Siehe Anlage 4)

Auch hier kommen wir direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/9758** auf Zustimmung zu dem Staatsvertrag an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kultur und Medien**. Wer kann dem seine Zustimmung geben? – Wer kann das nicht? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9759

erste Lesung

Der Minister hat inzwischen mitgeteilt, dass er seine Einbringungsrede zu Protokoll gibt. Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/9759** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

19 Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9760

erste Lesung

Die Landesregierung hat mitgeteilt, dass die Rede zu Protokoll gegeben wird. Eine Aussprache ist auch bei diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. (Siehe Anlage 6)

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/9760** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer

Anlage 5

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land Nordrhein-Westfalen und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Neuregelung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Der Gesetzentwurf ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich entschieden – anderes als das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung –, dass das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen keine hinreichend bestimmte Ermächtigung zur Festsetzung von Einstellungshöchstaltersgrenzen für Beamte enthält.

Eine solche Höchstaltersgrenze muss nach der Entscheidung aber auf gesetzlicher Ebene geregelt werden.

Um es gleich vorweg zu sagen: Wir brauchen eine allgemeine Altersgrenze als Grundlage für die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems.

Denn eine angemessene Dienstzeit ist für das Lebenszeitprinzip sowie das Alimentationsprinzip ausschlaggebend.

Bei der Neuregelung haben wir alle Gesichtspunkte sorgfältig abgewogen.

Der Entwurf sieht nun eine Anhebung der Einstellungsaltersgrenze von bislang 40 auf 42 Jahre vor und ermöglicht künftig eine Verbeamtung für Menschen mit Behinderung und ihnen gleichgestellte Menschen bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres.

Aber wir gehen mit den Neuregelungen noch einen Schritt weiter:

Mit der Neuregelung wollen wir zugleich auch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. So haben wir auch die Voraussetzungen, unter denen sich die Einstellungsgrenze über das 42. Lebensjahr hinaus erhöht, neu geregelt.

Das Laufbahnrecht ermöglichte auch bisher eine Überschreitung der Altersgrenzen – zum Beispiel wegen der Geburt oder der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, wenn die Verzögerung der Einstellung hierdurch kausal herbeigeführt wurde.

Das musste bisher in einem nicht unerheblichen Verfahren geprüft werden. Dieses Verfahren wollen wir zukünftig wegfallen lassen, indem wir das Erfordernis der Kausalität streichen.

Für den Polizeibereich müssen wir wegen der besonderen Anforderungen an die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, aber auch vor dem Hintergrund der niedrigeren Ruhestandsaltersgrenze bei der bisher geltenden Altersgrenze von 40 Jahren bleiben.

Die Landesregierung hat unter Hochdruck an einer Neuregelung gearbeitet und bringt nunmehr eine den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechende gesetzliche Neuregelung für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf den Weg.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf eine Entfristung der bestehenden Altersteilzeitregelung vor. Diese soll über den 31.12.2015 hinaus zu den bestehenden Konditionen Bestand haben. Dies ist vor allem für den kommunalen Bereich sowie für die Lehrerinnen und Lehrer von Bedeutung.

Ich bin der Auffassung, dass wir mit dem Gesetzentwurf eine sorgfältig ausbalancierte Regelung getroffen haben.

